Grundordnung

der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg "Konrad Wolf"

vom 20.10.2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018

Lesefassung -

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBI.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 21], S.2)vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, [Nr. 18]) folgende Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Filmuniversität
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

II. Abschnitt

Aufbau und Organisation

- § 5 Zentrale Organe und Gliederung
- § 6 Senat
- § 7 Präsidentin oder Präsident, Wahl und Amtszeit
- § 8 Präsidialkollegium
- § 9 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
- § 10 Fakultäten
- § 11 Organe der Fakultäten
- § 12 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 13 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 14 Berufungskommissionen
- § 15 Universitätsbibliothek/ Mediathek
- § 16 Aufgaben, Einrichtung, Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen
- § 17 Anerkennung von wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Filmuniversität (An-Institut)
- § 18 Kanzlerin bzw. Kanzler
- § 19 Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

III. Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

- § 21 Gruppenvertretung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Gremien
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Stimmrecht
- § 25 Beratungsgrundsätze
- § 26 Wahlen
- § 27 Abstimmungen
- § 28 Geschäftsordnung
- § 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg ist als Universität eine staatliche Hochschule des Landes Brandenburg gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG. Sie führt als selbständigen Namenszusatz die Bezeichnung "Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF".
- (2) Im Folgenden wird die Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg Filmuniversität genannt.
- (3) Die Filmuniversität hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht der Selbstverwaltung gemäß § 5 Abs. 1 BbgHG. Sie handelt durch ihre zentralen Organe, die Organe der Fakultäten und durch sonstige Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten.
- (4) Die Filmuniversität führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben der Filmuniversität

- (1) Die Filmuniversität dient der Erschließung, Pflege und Weiterentwicklung der Künste und Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie profiliert sich durch eine exzellente Aus- und Weiterbildung sowie durch künstlerische und wissenschaftliche Forschung.
- (2) Auf der Grundlage der Verbindung von Forschung und Lehre, der Verbindung von Kunst und Wissenschaft und der Entwicklung der Künste und ihrer Lehre bereitet sie auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Methoden, Erkenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Ziel der Ausbildung ist eine hohe Qualifizierung der Studierenden für die wichtigsten Berufsgruppen der Bewegtbildmedien.
- (3) Grundlegendes Prinzip ist die Zusammenarbeit in Studium, Lehre und Forschung auf der Basis der Fachgebiete und ihrer Verantwortlichkeit. Dies gilt insbesondere für die studentische Projektarbeit in Teams, in denen Studierende aus verschiedenen Studiengängen zusammenarbeiten. Dieses Prinzip schließt wegen seines hohen materiell-technischen Aufwands sowie der notwendigen Kooperationsfähigkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen zeitliche und personelle Festlegungen für die Studierenden ein, die in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln sind. Die Filmuniversität bietet konsekutive Bachelor-, Master- und Promotion-Studiengänge sowie Weiterbildungsmaster an. Die Filmuniversität hat das Recht der Promotion für den Studiengang Medienwissenschaft sowie die Verleihung weiterer akademischer Grade und Ehrungen.
- (4) Es gehört zu den Pflichten der Filmuniversität, allen Angehörigen und Mitgliedern gleiche, nur von Leistung und Qualifikation bestimmte Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern unabhängig von Geschlecht, Ethnie, Staatsangehörigkeit, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.
- (5) Die Beteiligung Dritter zur Förderung der Filmuniversität ist insbesondere mit dem Ziel möglich, eine überregionale und internationale Zusammenarbeit in Lehre, Kunstausübung, Wissenschaft und Forschung zu pflegen.
- (6) Die Filmuniversität setzt sich mit der beruflichen Praxis auseinander und gibt Impulse für die Erneuerung und Weiterentwicklung der Berufsbilder sowie der damit zusammenhängenden Produktionstechnologien im Bereich der audiovisuellen Medien. Die Filmuniversität orientiert ihre Studienangebote an diesen Entwicklungen.

- (7) Die Filmuniversität fördert die Zusammenarbeit mit der Medienwirtschaft, kulturellen Einrichtungen und anderen Hochschulen. Sie fördert den Austausch von Lehrenden und Studierenden.
- (8) Die Filmuniversität ist um einen ständigen Austausch zwischen ihren Einrichtungen und mit allen Bereichen der Gesellschaft bemüht. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter, d.h. künstlerischer, wissenschaftlicher und technologischer, publizistisch anspruchsvoller Weise über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (9) Die Filmuniversität wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend grundsätzlich gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben. In den von Frauen unterbesetzten Bereichen werden diese aufgrund der angestrebten Ausgewogenheit der Geschlechter besonders gefördert. Gleichzeitig bemüht sich die Filmuniversität um Familienfreundlichkeit, in dem sie den Anliegen von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern Rechnung trägt.
- (10) Die Filmuniversität wirkt an der kulturellen, sozialen und sportlichen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.
- (11) Die Filmuniversität pflegt die Kontakte zu Absolventinnen und Absolventen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Filmuniversität

- (1) Mitglieder der Filmuniversität sind die
 - 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Universität wahrnehmen.
 - 3. hauptberuflich tätigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 - 4. hauptberuflich tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 5. hauptberuflich tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 6. eingeschriebenen Studierenden,
 - 7. Präsidentin oder der Präsident und
 - 8. Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Angehörige der Filmuniversität, die nebenberuflich mit künstlerischen oder wissenschaftlichen Aufgaben und gastweise Tätigen, sind insbesondere:
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, es sei denn die Präsidentin oder der Präsident hat einer Honorarprofessorin oder Honorarprofessor den Status eines Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend der Honorarprofessorensatzung verliehen,
 - 2. Nebenberufliche Professorinnen und Professoren.
- (3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Universität.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität haben das Recht und die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Kunstausübung und Forschung beizutragen.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Filmuniversität ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Selbstverwaltung üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers aus.

- (3) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften aufgrund besonderer Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Jedes Mitglied und jede oder jeder Angehörige der Filmuniversität hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen, die ihr oder ihm in einer personalrechtlichen Angelegenheit nachteilig sein können.
- (6) Für die Mitwirkung der Selbstverwaltung in kollegialen Organen stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die Beschäftigten der Filmuniversität können zur Vorbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht erhebliche dienstliche Belange entgegenstehen.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident wird ermächtigt, die Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung durch Satzung zu regeln.
- (8) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität haben das Recht, die Einrichtungen der Universität im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gemäß den jeweiligen Benutzerordnungen oder -vorschriften zu benutzen.
- (9) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Gebrauch zu machen.

II. Abschnitt Aufbau und Organisation

§ 5 Zentrale Organe und Gliederung

- (1) Zentrale Organe der Filmuniversität sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat.
- (2) Die Filmuniversität gliedert sich in:
 - 1. Fakultäten,
 - 2. Serviceeinrichtungen für Lehre und Forschung,
 - 3. Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten
 - 4. die Universitätsverwaltung.
- (3) Die Studierendenschaft der Filmuniversität ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität und übt die ihr nach § 16 Abs. 1 BbgHG zustehenden Aufgaben aus. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Studierende und
- eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter
- (2) Der Senat ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 BbgHG. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Fakultät, ein Fachgebiet oder die Universitätsbibliothek/ Mediathek unmittelbar berühren, ist der Dekanin oder dem Dekan, der Professorin oder dem Professor oder der Leiterin oder dem Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht zu geben.
- (4) Der Senat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Darüber hinaus können Senat und Präsidentin oder Präsident zentrale Kommissionen bilden, über deren Aufgabenstellung, Zusammensetzung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung der Senat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten entscheidet. Die Mitglieder der Kommission werden jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Senat benannt. In diesen Gremien sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

§ 7 Präsidentin oder Präsident, Wahl und Amtszeit

- (1) Wird die Präsidentin oder der Präsident aus den Reihen der hauptberuflichen Professorenschaft der Filmuniversität gewählt, kann sie oder er sich Rektorin oder Rektor nennen.
- (2) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt.
- (5) Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren sowie je eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und dem Senat bestellt werden.
- (6) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (7) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats und die Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Senats erhält.

- (8) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt ihr oder sein Amt hauptberuflich wahr. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zulässig.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden; die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Das Abwahlverfahren ist in § 65 Abs. 4 BbgHG geregelt.

§ 8 Präsidialkollegium

An der Filmuniversität wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet, dem alle Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Dekaninnen und Dekane sowie die Kanzlerin oder der Kanzler angehören.

§ 9 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten steht noch aus. In diesem Falle führen die bisherigen Vizepräsidentinnen bzw. die bisherigen Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Präsidentin/des Präsidenten weiter. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestellt eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zu seiner Vertreterin bzw. zu seinem Vertreter. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident nicht gem. § 7 Abs. 3 durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten wird.

§ 10 Fakultäten

Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Lehre, Kunstausübung und Forschung gemäß § 71 Abs. 1 BbgHG.

§ 11 Organe der Fakultäten

- 1. Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan als Leiterin oder Leiter der Fakultäten.
- 2. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.
- 3. Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 4. Zur Unterstützung und Beratung der Dekanin oder des Dekans können Dekanate gebildet werden.
- (5) Der Fakultätsrat bildet für jeden Studiengang eine ständige Kommission. Dabei gelten konsekutive Studiengänge als ein Studiengang. Der Kommission gehören aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren alle hauptberuflich tätigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sowie zwei Studierende an. Die anderen Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter bestellt. Die Kommission schlägt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter vor, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Sie werden Studiendekanin oder Studiendekan und stellvertretende Studiendekanin und stellvertretender Studiendekan für ein bestimmtes Aufgabengebiet genannt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Stellvertretungen

aller Fakultäten bilden fakultätsübergreifend eine gemeinsame Kommission der Studiendekaninnen und Studiendekane.

§ 12 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt.

§ 13 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Studierende und
 - eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG.
- (3) Bei Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge und die Promotionsordnung haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.
- (4) Der Fakultätsrat setzt zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen ein.

§ 14 Berufungskommissionen

- (1) Die Berufungskommissionen arbeiten auf der Grundlage der Berufungsordnung der Filmuniversität. Den vom Fakultätsrat gewählten Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Diese oder dieser leitet die Sitzungen und beauftragt ein weiteres Mitglied mit der Protokollführung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken nur beratend mit. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Der Berufungskommission sollen sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten und/oder sachkundige Mitglieder anderer Hochschulen oder außerhochschulische Fachleute angehören.
- (2) Die Präsidentin bestellt mindestens Berufungsbeauftragte eine oder einen Berufungsbeauftragten, die bzw. der, als nicht stimmberechtigtes Mitglied Berufungskommissionen, in den Berufungsverfahren qualitätssichernd und standardbildend mitwirkt.

§ 15 Universitätsbibliothek/ Mediathek

Die Universitätsbibliothek/ Mediathek ist eine zentrale Betriebseinheit und versorgt Lehre, Forschung, Kunst und Studium mit Literatur, Zeitschriften, Zeitungsausschnitten, Videos, CDs, CD-ROMs, und sonstigen AV-Medien. Bei der Anschaffung der Medien sind die Vorschläge der Fakultäten zu berücksichtigen.

§ 16 Aufgaben, Einrichtung, Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität im Bereich von Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Ihre Einrichtung und Gestaltung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen (Fakultätseinrichtungen). Wissenschaftliche Einrichtungen können bei Zweckmäßigkeit auch außerhalb einer Fakultät unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Vorschlag des Senats nach Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten als zentrale Einrichtung der Filmuniversität gebildet werden. Sie sind berechtigt, die Bezeichnung (In-) Institut der Filmuniversität zu führen. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mittel, die ihnen zugewiesen sind.
- (3) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fakultätseinrichtungen von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates, bei Zentralen Einrichtungen von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag des Senates bestellt.
- (4) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen befristet von einer oder mehrerer Hochschullehrerinnen oder einem oder mehreren Hochschullehrern geleitet werden.
- (5) Die Errichtung und Gestaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen bestimmt sich nach § 75 BbgHG.

§ 17 Anerkennung von wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität (An-Institut)

Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Filmuniversität, die insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre, Studium, Wissens- und Technologietransfer oder Weiterbildung tätig sind, können als wissenschaftliche Einrichtung anerkannt werden, wenn

- 1. die wissenschaftliche Einrichtung den auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt, insbesondere die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit beachtet werden,
- 2. die Aufgaben von der Universität nicht angemessen wahrgenommen werden können,
- 3. die Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung nicht mit Haushaltsmitteln der Universität erfolgt.

Sie sind berechtigt, die Bezeichnung An-Institut der Filmuniversität zu führen. Durch Kooperationsverträge sind die konkreten Formen und die Dauer der Zusammenarbeit zu regeln. Die Filmuniversität kann die Anerkennung widerrufen. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des § 76 BbgHG.

§ 18 Kanzlerin bzw. Kanzler

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung der Filmuniversität unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie bzw. er ist Beauftragte/r für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach § 67 Abs. 2 BbgHG bestellt. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Filmuniversität für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Filmuniversität in allen die Chancengleichheit von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten und wirken insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen mit. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 68 BbgHG.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Senat durch Satzung Frauenförderrichtlinien, die den in § 7 Abs. 2 BbgHG verankerten Auftrag zur Frauenförderung umsetzen und in denen auch Regelungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Gleichstellungsbeauftragte getroffen werden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Präsidentin oder der Präsident erstellen einvernehmlich ein Gleichstellungskonzept, dessen Inhalt sich an § 6 Landesgleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg orientiert.

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

- (1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für Behinderte im Benehmen mit dem Senat von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für Behinderte bestimmen sich nach § 69 BbgHG.

III. Abschnitt Verfahrensgrundsätze

§ 21 Gruppenvertretung

Für die Vertretung in den nach Statusgruppen zusammengesetzten Gremien der Universität und der Fakultäten bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten,
- 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3. die eingeschriebenen Studierenden
- 4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils eine Gruppe.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Gremien

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. In geeigneten Angelegenheiten können die Gremien auch im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt.
- (5) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ist stets die Beschlussfähigkeit erforderlich.

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Die Gremien tagen in öffentlicher Sitzung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf eines Beschlusses des Gremiums. Auf Beschluss des Gremiums können Personen der Nicht-Öffentlichkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Mitglieder der Universität sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, einschließlich Promotionen, sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften vertrauliche Angelegenheiten.
- (3) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums und die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Senats haben Rede- und Antragsrecht in allen Gremien.

§ 24 Stimmrecht

- (1) Einem Gremium angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im entsprechenden Bereich verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 das Vorliegen der Voraussetzung von einem Mitglied des Gremiums angezweifelt, so entscheidet darüber das Gremium. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 1 und 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) In allen Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerrinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 Stimmen. Die Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung behält den Zählwert 1. Dies gilt nicht für Abstimmungen, in denen durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30% verfügen.

§ 25 Beratungsgrundsätze

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung (Ersatzvornahme) der oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 26 Wahlen

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe der Wahlordnung jeweils getrennt nach Statusgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Die Mitgliedergruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung jeweils getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Wahlen in den Gruppen sind grundsätzlich geheim. Die nicht in § 62 Abs. 1 BbgHG genannten Wahlen können auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält. Stehen im dritten Wahlgang mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Mitglieder der Filmuniversität haben das aktive und passive Wahlrecht. Angehörige der Filmuniversität haben nur das aktive Wahlrecht.

§ 27 Abstimmungen

- (1) Soweit im Gesetz oder dieser Grundordnung nichts Anderes festgelegt ist, ist zu einem Beschluss durch Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.
- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt wurde, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird. Ein Sondervotum muss unmittelbar nach der Sitzung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten müssen binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

§ 28 Geschäftsordnung

Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechend Anwendung.

§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Grundordnung beschließt der Senat. Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Zur Annahme eines Änderungsvorschlages im Senat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.
- (2) Satzungen, Verordnungen und Richtlinien der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg bleiben nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der typisierenden Bezeichnung der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg vom 04.07.2014 bestehen und gelten bis zu einer Neuregelung fort.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.